

Sie haben Fragen?

Beherbergungssteuer

Informationen für Gäste

Kontakt

Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt
Team Beherbergungssteuer
Telefon +49 201 88-21499



Weitere Informationen und den
Muster-Vordruck für die Steuer-
befreiung finden Sie unter
www.essen.de/beherbergungssteuer

Danke, dass Sie unsere Stadt unterstützen.
Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.



Vielen Dank für Ihren Beitrag

Impressum

Herausgeberin Stadt Essen, Finanzbuchhaltung
und Stadtsteueramt
Satz Presse- und Kommunikationsamt
Foto Titelseite Moritz Leick, Stadt Essen
Druck Interner Service und
Personalverwaltung
Stand Juli 2025, deutsch

STADT
ESSEN

Was ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer ist eine kommunale Abgabe, die auf bezahlte Übernachtungen erhoben wird. Dazu zählen zum Beispiel Aufenthalte in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen oder Hostels. In Essen wird sie seit dem 1. August 2025 erhoben.

Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?

Die Steuer beträgt 5 Prozent vom Übernachtungspreis und höchstens 9 Euro pro Person und Nacht. Besteuert wird der Bruttoübernachtungspreis inklusive Umsatzsteuer und ohne Zusatzleistungen wie Frühstück. Für Tageszimmer berechnet sich die Steuer nach dem Tagespreis.

Wer ist steuerpflichtig?

Die Beherbergungsgäste sind Steuerschuldner der Beherbergungssteuer. Die Betreibenden des Betriebs behalten den Betrag ein und führen diesen an die Stadt ab.

Die Beherbergungssteuer trägt zur Finanzierung vieler öffentlicher Aufgaben bei:

- Straßen und öffentliche Infrastruktur
- Schulen, Kitas und soziale Einrichtungen
- Sicherheit und Ordnung
- Klimaanpassung und Stadtentwicklung



Ihr Beitrag als Gast

Wenn Sie in Essen gegen ein Entgelt übernachten, sind Sie steuerpflichtig. Dabei ist es egal, zu welchem Zweck Sie anreisen – ob ein Urlaub, ein Festivalbesuch, eine Wochenendreise oder eine beruflich bedingte Übernachtung.

Die Betreibenden Ihrer Unterkunft sind dann gesetzlich dazu verpflichtet, die Beherbergungssteuer von Ihnen zu erheben.

Von der Steuer befreit sind:

- Klassenfahrten und schulähnliche Reisen
- Aufenthalte mit jugendförderndem Zweck
- Übernachtungen, die dem Grundbedarf des Wohnens dienen

So lassen Sie sich von der Steuer befreien:

Legen Sie in Ihrer Unterkunft eine schriftliche Bescheinigung vor. Sie können den Vordruck „Bescheinigung gem. § 2 Abs. 4“ der Stadt Essen oder eine eigene Vorlage verwenden. Wichtig ist, dass darin alle notwendigen Angaben aus der Muster-Bescheinigung zu finden sind.

Wenn Sie mit einer Gruppe anreisen, reichen Sie zusätzlich bitte eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ein.



Weitere Informationen finden Sie unter www.essen.de/beherbergungssteuerbefreiung